



„immer strebe zum Ganzen!
Und fannst Du selber kein Ganze werden,
Als dienendes Glied schließt an ein Ganze Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Ersteht jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. = 45 Kr. Desterr.
Währung.

Expedition: C. Kloßstraße 26
bei J. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Math.

Insertionsgebühr für die ge-
wöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr.
Desterr. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. = 9 Kr. Desterr. Währ.
für Zusendung v. Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf.
15 Kr. Desterr. Währ. als Be-
gütigung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk,
NW. Stromstraße 48.

Nr. 24.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Fünfter Jahrgang.

Die Lehre von der Grundrente.*)

I.

Wenn ein Eigentümer sein Landgut nicht selber bewirtschaften will, so kann er dasselbe an einen Dritten verpachten. Er bezieht alsdann für die Benutzung des Gutes einen mehr oder minder bedeutenden Pachtzins. Das ist eine Jedermann geläufige Thatsache und doch steckt darin das wichtigste und schwierigste Problem der Wirtschaftslehre.

Man könnte erwidern, der Pachtzins für Grundstücke sei doch im Wesentlichen nichts anders als der Mietzins, den man dem Eigentümer für die Benutzung irgend eines beweglichen Gegenstandes, einer Kutsche, eines Pianinos oder auch eines Fracks zum Ball oder Examens zahlen müßt. Der Pachtzins entspricht ferner dem Kapitalzins (welcher in der That nur einen gleichsam abstrakten Mietzins darstellt), durch den Pachtzins werde einfach das in dem Landgut steckende Kapital verzinst.

Allein diese Einwendungen treffen nicht den Kern der Frage. Der Mietzins für eine Kutsche oder ein Pianino beruht darauf, daß diese möglichen Gegenstände durch menschliche Arbeit hervorgebracht sind, was doch bei dem Grund und Boden, dem freien Geschenk der Natur, nicht der Fall ist. Was den Kapitalzins betrifft, so ist ein solcher fast immer im Pachtzins mit enthalten, indem die Gebäude, die Ackergeräthe, auch Vieh und Vorräthe gewöhnlich mitverpachtet werden. Man kann noch weiter gehen und auch die Vergütung für die „Meliorationen“ (Verbesserung) des Bodens durch Düngung, Entwässerung, Wegeanlage, Baumpflanzung u. s. w. als Kapitalzins betrachten. Aber nachdem man alles dies in üblicher Höhe von dem Pachtzins abgezogen hat, bleibt regelmäßig ein Rest, der oft sehr bedeutend ist. Dieser für die wirtschaftliche Analyse zunächst „mild-läge“ Bestandteil des Pachtzinses ist es, welcher, von der Wissenschaft als Grundrente (auch Bodenrente) bezeichnet, der Gegenstand unendlichen Streites geworden ist.

Ricardo, der englische Nationalökonom, dem wir schon in der Berthlehre begegnet sind, hat sich ganz besonders durch seine Grundrenten-Theorie berühmt gemacht. Dieselbe ist an sich so bedeutend und noch heute einflußreich, daß wir sie auch unserer Untersuchung zu Grunde legen müssen.

Auf die Frage: Was ist Grundrente? antwortet Ricardo in

eicht wissenschaftlicher Methode mit der Darlegung, wie die Grundrente entstanden ist. In der ersten Periode der menschlichen Gesellschaft, so führt er aus, giebt es gar keine Grundrente. Die geringe Zahl der Bewohner ist in der Lage, von der großen Fläche des Bodens nur die besten Ländereien zu bebauen und was Feder darauf produziert, das empfängt er als Lohn für seine Arbeit oder als Rente für das angewendete Kapital. So sehen wir auch noch gegenwärtig in den neu besiedelten Gebieten des „fernen Westens“ von Amerika, daß Grundrente nicht existiert. Allein die Bevölkerung wächst und nachdem der beste Boden vollständig bebaut ist, muß man die nächstbesten Ländereien in Angriff nehmen. Auf letzteren erfordert derjelbe Ertrag offenbar einen größeren Aufwand von Arbeit und Kapital, als auf der besten Qualität. Kosten beispielsweise auf den Ländereien der ersten Qualität die Tonne Weizen 20 Tage Arbeit (die Kapitalnutzung auf Arbeit reduziert), so ist dieselbe auf den Grundstücken der zweiten Qualität nur mit 30 Tagen Arbeit zu produzieren.*). Der Marktpreis des Weizens muß aber in der Regel jedenfalls die höheren Kosten decken, weil sonst der volle Bedarf nicht erzeugt werden würde; der Weizenpreis beträgt also nach Bebauung der zweiten Qualität Boden durchgängig 30 Tage Arbeit, oder in Geld ausgedrückt 90 Mark. Sonach gewährt der Boden erster Qualität einen Überschuss von 30 Mark pro Tonne, ein Grundstück von 50 Tonnen Ertrag also 1500 M. Überschuss. Diesen Überschuss kann der Eigentümer entweder direkt in die Tasche stecken, oder von einem Pächter ohne Schmälerung des üblichen Arbeitslohns und Kapitalzinses, beanspruchen; dieser Überschuss bildet die Grundrente.

Alles Weitere in der Ricardo'schen Theorie ist nur eine Fortsetzung oder Konsequenz des soeben Dargestellten. Wenn die Bevölkerung weiter zu, so müssen Ländereien dritter, vieter, jünger Qualität in Bebauung genommen werden und mit jeder schlechteren Qualitätsklasse, deren Ertrag noch nötig ist, um den Markt zu versorgen, entsteht eine Grundrente für die vorletzte Klasse und wächst die Grundrente aller vorangegangenen Klassen. Angenommen, England sei bei der 6. Bodenklasse angekommen und während die Tonne Weizen 70 Tage Arbeit = 210 Mark erfordert, so würden die Eigentümer der 5. Klasse 30, die der 1. Klasse aber 150 M. pro Tonne als Grundrente beziehen.

*) Wie bringen hiermit die fortlaufende interessante Artikelreihe aus dem Organ des Deutschen Arbeiterkongresses „die soziale Frage“, deren Abonnement wir unseren Mitgliedern bzw. den Ortsvereinen zur Orientierung auf sozialpolitischem Gebiete nur empfehlen können.

Die Redaktion.

*) Die Annahme von Bodenklassen, welche in sich ganz gleiche Ertragsfähigkeit besitzen und von den folgenden durch einen bedeutenden Sprung hier beispielweise 10 Tage Arbeit pro Tonne Weizen — getrennt sind, beruht selbstverständlich nur auf wissenschaftlicher Abstufung, welche die größere Denklichkeit der Darlegung bestrebt.

Hier nach sind es also ausschließlich die Differenzen in der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, welche die Ursache der Grundrente bilden: man könnte dieselbe als Differentialrente bezeichnen. Waren alle Grundstücke gleich ergiebig, so gäbe es nach Ricardo keine Grundrente. Er widerspricht daher — beiläufig bemerkt — sich selbst, wenn er zuerst die „ursprünglichen und unzersetzbaren Kräfte des Bodens“ als Ursache der Grundrente behauptet und damit in die physiokratische Anschauung, daß die Natur Wert schaffe, zurückfällt.

Hier von abgehen muß man die Ricardosche Grundrententheorie als einen grobartigen Versuch betrachten, ein volkswirtschaftliches Gesetz aus der historischen Entwicklung zu abstrahieren und bis zur Klarheit einer mathematischen Formel durchzubilden. Diese Theorie hat aber auch eine ungeheure praktische Tragweite. Ist sie richtig, so folgt daraus unausbleiblich, daß die menschliche Gesellschaft mit zunehmendem Wachsthum zu immer größerer Verreicherung einer Minderheit von bevorzugten Grundeigentümern, zu immer größerer Armut der breiten Masse des Volkes verurtheilt ist. Ricardo ist neben Malthus der nationalökonomische Begründer des Pessimismus.

Eine Medicinalkasse.

Im Laufe des vorigen Jahres wurde in den Spalten dieses Blattes eindringlich zur Errichtung von Medicinalkassen gemahnt. Die Gründe, welche die Errichtung von solchen Kassen sowohl im Interesse der einzelner, sich daran beteiligenden Mitglieder, als auch der Ortsvereine und somit der Organisation im Ganzen als durchaus wünschens- und empfehlenswerth erscheinen lassen, wurden bei jener Gelegenheit so ausführlich behandelt, daß wir heute wohl von der Wiederholung derselben abschließen können. Was wir mit den vorliegenden Zeilen bezweden, ist, den Lesern das Bild einer bereits bestehenden Kasse vorzuführen, welche, obwohl noch jung, immerhin schon ein gut Theil Erfahrungen hinter sich hat, indem wir hoffen, sie dadurch, daß wir ihnen die Vortheile, welche diese eine Kasse bereits ihren Mitgliedern gebracht hat, vor Augen führen, um so mehr zur Rücksichtnahme des hierorts gegebenen Beispiels anzuregen, andererseits aber auch der Meinung sind, daß die nachstehenden Angaben und Mittheilungen sowohl schon bestehenden als auch ganz besonders noch zu begründenden Medicinalkassen brauchbares Material liefern werden und, auf Erfahrung begründet, geeignet seien, über so manchen der Punkte, welche bei diesen Kassen besonders zu beachten und wohl zu erwägen sind, wenn eine solche Kasse wirklich lebensfähig sein und bleiben soll, nützliche Fingerzeige zu geben.

Die Kasse, welche in diesen Zeilen Gegenstand unserer Betrachtung sein soll, ist diejenige des Medicinalverbandes der Moabiter Ortsvereine, an welcher der Vorortverein unseres Gewerbevereins insofern hervorragenden Anteil hat, als sie mehr als die Hälfte Mitglieder aus diesem Vereine geworben hat. Der genannte Medicinalverband trat mit dem 1. Oktober v. J. in Thätigkeit und wir berichten hier über die Zeit bis zum 31. Mai, also über 8 Monate. Er gewährt den Mitgliedern und deren Familienangehörigen, soweit diese eingeschrieben sind, gegen einen geringen wöchentlichen Beitrag im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung und (bei drei Monat Carenzzeit) freie Arznei, während für Bäder, Bandagen u. dergl. im Allgemeinen 50% vergütet werden.

Beigetreten sind aus den hiesigen drei Ortsvereinen (Schorlemerarbeiter, Moabitenbauer, Fabrik- und Handarbeiter), welche gegenwärtig zusammen etwa 120 Mitglieder zählen (darunter jedoch ein ganz Theil auswärtige), bis jetzt 49 Mitglieder; davon sind indeß 6 wieder ausgezogenen (dar. 1 durch Tod, 1 durch Bezug nach außerhalb, 2 durch Austritt aus dem Gewerbeverein), so daß der Stand Ende Mai 43 Mitglieder zählt. Von diesen waren im Ganzen 113 Personen verheirathet und zwar 58 Erwachsene (12 Mitglieder, 33 Ehefrauen, 13 andere erwachsene Familiengehörige) und 60 Kinder unter 14 Jahr. Die Mitglieder treten eben nur selbst für ihre eigene Person bei, da nicht der Familiensatz angehört, welche ihnen ebenfalls kein Zugestand wird.

Die Eintrittsgebühr waren während des Sommerhalbjahrs 12 M., im Winterhalbjahr 25-40 M. verharrt. Da gegen wurde eingezogen für Eintrittsgebühr, Stempel, Blätter u. s. m. 12,50 (für die erste Eintragung genügt ein sehr niedriger Betrag, welcher mit späteren Beiträgen zu verbauen hatten), am Rücktrittstag für zwei Monate 112 M., für Beiträge vom 1. Jan-

d. J. ab (mit welchem Termin für die Mehrzahl der Mitglieder die Carenzzeit abgelaufen war) 75,85 M., insgesamt 206,45 M. Es verblieb indhin ein Bestand von 39,95 M., zu dem jedoch noch über 15 M. an ausstehenden Resten hinzukommen. Die Höhe des Restes erklärt sich aus den ungünstigen Arbeitsverhältnissen, welche den Ausschuß bewogen, möglichst lange Nachsicht zu üben und nicht gleich mit einem Abschluß vorzugehen.

Um aus diesem finanziellen Ergebniß mit Sicherheit einen Schluß auf die Lebensfähigkeit der Kasse ziehen zu können, wird es nötig sein, erst noch die Leistungen derselben genauer ins Auge zu fassen.

Der Vereinsarzt (Dr. Dr. Heßtag hier selbst), welcher laut Vertrag für jedes Einzelmitglied bzw. für jeden erwachsenen Familienangehörigen 3 M., für jede Familie einschließlich Kinder unter 14 Jahr 6 M. jährlich in vierjährlichen Beträgen erhält, ist bis zum 1. April d. J., wo mit ihm zuletzt abgerechnet wurde, 26mal in seiner Wohnung consultirt worden, während er bei Mitgliedern 65 Besuche (darunter mehrere Nachbesuche) gemacht hatte; unter den Besuchen sind etwa 20, wo 3 Patienten (an Lungenerkrankung leidend) zugleich zu behandeln waren und die immer nur als ein Besuch gezählt sind, auch einige Operationen vorgenommen werden müssen, wie es auch an wirklich schweren Fällen nicht gefehlt hat. Der Arzt ist also höchst in Anspruch genommen. Daß im April und Mai seine Thätigkeit keine geringere war, ergibt die Menge der in diesen Monaten ausgestellten Recepte. Rechnet man jede Consultation nur mit 1 M., jeden Besuch ganz niedrig mit 1,50 M., so ergibt sich selbst bei diesen niedrigen Säzen für die Mitglieder in 8 Monaten schon eine Ersparnis von über 120 M., womit die Beiträge für dieselbe Zeit (ca. 180 M.) bereits zu zwei Dritteln aufgewogen sind.

(Schluß folgt.)

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Verathung.)

Artikel I. An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.)

1. Allgemeine Verhältnisse.

S. 105. Die Festlegung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die bevorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

S. 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zwiderstehenden Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

S. 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reich gesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, darüber zu vernehmen, auf wahrhaftige Verträge vorzutragen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

S. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Wormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

S. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Bernert zu iddien.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Fall eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

S. 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Register zu führen.

Die Eintragung der Arbeitsbücher wird durch den Reichslandgericht bestimmt.

S. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des

Eintritt und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aendeungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen beabsichtigt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuch sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuch gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausbildung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehandelt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiterhaar in Gleichwährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Aufzahllungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnahrung, regelmäßige Bekleidung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengetragen kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hulstasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ernangung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ernangung der Ortsarmenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Bedienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Belehrung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeflagt, noch durch Auseinandersetzung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen vergleichbare Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleichzuachten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Ausschreiber und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Fällen von der zuständigen Behörde festzulegende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluss des Bundesrats Beschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.
(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

In alle Liberalen Deutschland! Unter dieser Überschrift erhält der ständige Ausschuss des Deutschen (anti-sozialdemokratischen) Arbeitertongresses, der ein plausibles und energisches Vorgehen gegen die Sozialdemokratie beabsichtigt, und denen schon eine unschuliche Zahl liberaler Land- und Reichstagsabgeordneten und gegen 100 Vereine mit etwa 60,000 Mitgliedern beigetreten sind, eine Aufrufserklärung zum Beitritt und

zur Unterstützung. Angesichts der letzten schweren und heftigen Ereignisse, in denen sich das Heranwälzen einer ungeheuren Gefahr nicht erkennen läßt, wird die rege Belehrung als eine patriotische Pflicht erachtet, der gegenüber alle feindlichen Bedenken zurücktreten müssen, zumal auch, da es gilt, einen gemeinsamen Kampf gegen den gemeinsamen Feind zu organisieren. Das Bureau des Kongresses Berlin S., Ritterstr. 3 steht jederzeit mit Programmen, Statuten, Aufrufen, Circularn und trefflicher Auskunft unentbehrlich zu Diensten, und nimmt auch Beitrittsanmeldungen entgegen.

Personal-Nachrichten.

Neuhaldensleben, den 27. Mai 1878. Den Neuerungen des Hrn. Hack in Nr. 21 der Ameise gegenüber, fühlen wir uns veranlaßt, Folgendes zu erklären: Wir können nicht begreifen, wie Hr. H. zu einer derartigen Beurtheilung der Sach kommt, wie geschehen. So viel wird doch wohl ein jeder Kollege müssen, daß, wenn ein Personal ausgesperrt wird oder selbst kündigt, kein anderer Dreher bzw. Kollege in die leeren Arbeitsstellen treten darf. Jeder unter solchen Umständen in Arbeit tritt ist Dreher, welcher dadurch das alte Personal verdrängt, schließt sich ganz allein vom Reiseverband aus. Dies unsere Meinung.

Das Dreherpersonal von Bethge. J. A. Gustav Thies.

Neuhaldensleben, den 24. Mai 1878. Wir Unterzeichneter, das Dreherpersonal von Hubbe & Garke zu Neuhaldensleben sehen uns veranlaßt, betreffs des seitens der Personale von Alt- resp. Neuhaldensleben und Neustadt-Magdeburg über uns verfügten Ausschlusses aus dem Reisegeldverbande das Urteil sämtlicher verehrlichen Dreherpersonale anzutreten. Indem wir erwarten, daß keines der ländl. Personale sich seiner Pflicht entziehen wird, die Angelegenheit zu prüfen und das Resultat zu veröffentlichen, erlauben wir uns, in Nachstehendem des Nächsten auf die Sache einzugehen. Als die Fabrikordnung von Seiten der Prinzipalität dem früheren Personal vorgelegt worden war, wurde die Anerkennung und Unterschrift derselben bekanntlich verweigert und zwar geschah dies selbst dann noch, als nach mehrmaligem vergeblichen Unterhandeln die 14-tägige Kündigung erfolgte. Inzwischen war die Mehrzahl von uns Unterzeichneten von der Prinzipalität engagiert und zur Kündigung unserer bisherigen Stellungen veranlaßt worden; nachdem jedoch nun im rechtmäßigen Verlauf der Kündigung das alte Personal seinen Platz für uns räumen soll, erklärt es sich in letzter Stunde noch bereit zu der bisher verweigerten Anerkennung und Unterschrift der Fabrik-Ordnung, um in Arbeit bleiben zu können, was aber von der Prinzipalität nicht mehr angenommen werden konnte. Da wir ohne Zweifel doch berechtigt waren, unsererseits die Anstellung in der Fabrik der Herren Hubbe & Garke zu verlangen, nachdem unsere außerweitige Arbeit beendet war und wir dazu aus Rücksicht für unsere eigne oder unserer Familien Freiheit gezwungen waren, ist es uns unverständlich, wie man uns daraus einen Vorwurf machen und wie das entlassene Personal mit Hilfe Gleichgesinnter sich die Freiheit nehmen kann, über unser Recht der Zugehörigkeit zum Reisegeldverbande zu beschließen und uns als ausgeschlossen zu erklären. Unser Personal besteht gegenwärtig aus 20 Mitgliedern, (wovon drei dem Reiseverbande noch nicht angehören haben und bis jetzt noch nicht angehören) meist verheiratheten Leuten mit richtigen Zeugnissen, die ihren Verpflichtungen gegen den Reiseverband pünktlich nachgekommen sind und schwerlich noch einmal in die Lage kommen werden, Reisegeld zu erheben, während wir im Sprechsaal unsererseits die Zahlung von Reisegeld publiziert haben. Wir wenden uns deshalb an die verehrlichen Personale mit dem Ersuchen, sich über die Zuständigkeit der in der Ameise publizierten Ausschließung zu erklären.

Wir erwähnen schließlich noch, daß von dem früheren Personal Hr. Heinrich Selzer nach Unterzeichnung der Fabrikordnung von unserer Prinzipalität wieder in Arbeit genommen und dadurch die dem Vorgang mehrfach gegebene Bezeichnung „Aussperrung“ wohl ihre Berechtigung eingeblüht haben dürfte.

Das Dreherpersonal von Hubbe & Garke.

Trojanek, Saakle, Tütt, Ulbert, Hahn, Selzer, Ledeboge, Helmcke, Schröther, Formanet, Schindeler, Rother, Krüger, Kühne, Sapte, Oehle.

Amerkung der Redaktion. In Rücksicht auf den Zweck und im Interesse der aussichtsreichen Regelung der Angelegenheit haben wir diesen Zeilen — unter Verklärung der einzelnen Stellen, welche lediglich als eine Wiederholung der bereits in Nr. 16 d. Bl. veröffentlichten Auskünften des Hrn. Hubbe zu betrachten sind — die Ausnahme nicht vorsagen zu dürfen geglaubt.

Neuhaldensleben, 28. 5. 1878. Aufsorge der Bekanntmachung in der Amtszeit Nr. 21 betrifft die Angelegenheit des Dreherpersonals von Hugo Lonitz sehen wir uns veranlaßt, zur Erwiderung folgendes zu veröffentlichen:

Wir werden Reisegeld in genannter Fabrik wie früher, so lange zahlen, bis wir über folgende Fragen genügend Aufklärung erhalten haben: 1. Schwierig hat sich das Dreherpersonal genannter Fabrik eingeschlichen? 2. Wie lange bezahlt das Personal selbstständig Reisegeld? 3. Welche Übergriffe hat sich bisher das Personal zu Schulden kommen lassen, durch welche Schaden im Allgemeinen entstehen kann?

Schließlich fragen wir, ob es gutgeheißen werden kann, daß man, wie dies in der betr. Versammlung geschah, einen Redenredet läßt, den Mitgliedern unseres Personals aber das Wort entzieht? Im Allgemeinen wissen wir auch, auf welche Weise schon Schäden von einem Personal verursacht wurde, und wir werden dasselbe, wenn es nötig ist, auch öffentlich nennen. Durch unsere Übergriffe ist bis jetzt noch kein Schaden entstanden.

Das Dreherpersonal Hugo Lonitz in Neuhaldensleben.

S. A. Joseph Pilz.

Breslau. Wir geben hiermit bekannt, daß das Dreherpersonal (zwei Mann) zu Glanz sich uns angeschlossen hat, und zahlen wir jedem reitenden Kollegen 1,25 Mf. Reisegeld.

Das Dreherpersonal der R. Paschke'schen Steingutfabrik zu Breslau.

Tiegenfurt, den 29. Mai 1878. Hr. J. Hack kann in seinem Artikel in Nr. 22 der Amtszeit nicht begreifen, wie die Kollegen in Alt- und Neuhaldensleben diejenigen Dreher, welche bei Hubbe und Garke in Arbeit getreten sind, aus dem allgemeinen Reiseunterstützungsverband ausschließen könnten. Hr. Hack meint, daß die dortigen Personale wohl berechtigt seien, die Betroffenen aus dem lokalen Verband auszuschließen, nicht aber aus dem gesammten Reiseunterstützungsverband. Danit konstatiert Hr. H. daß er die Sache sehr falsch ansaß; denn wenn die bei Hubbe und Garke arbeitenden Dreher aus dem dortigen lokalen Verband ausgeschlossen sind, so versteht sich wohl von selbst, daß dabei auch der allgemeine Verband mit einbezogen ist. Oder sollen vielleicht die Dreher, nachdem sie aus dem lokalen Verband ausgeschlossen sind, ein Personalzeugnis bekommen, wie jeder andre Kollege, wenn sich sein Arbeitsverhältnis auflöst? Das kann doch Hr. Hack unmöglich wollen. Was das Weiteres in dem Aufsatz anbelangt, so überlässe ich es Anderen, dies event. zu widerlegen.

A. H.

Bereins-Nachrichten.

Moabit. Ortsversammlung vom 20. Mai 1878. Nach Verlesung der Protokolle u. i. w. teilte Dr. Bey mit, daß die Verbandsstagsprotokolle jetzt festig gestellt seien. — Die Versammlung geht darauf zur Beratung zweier Unterstützungsgefaue über. Der Dreher Z. hatte in der Schomburg'schen Fabrik hauptsächlich in Blahlfappen gearbeitet, angeblich wegen Arbeitsmangel wurde er plötzlich gefeuert; bei seinem Auscheiden fand er in seiner Abrechnung, daß ihm die bisher immer, und so auch noch bei der letzten Abrechnung mit 13½ M. berechneten Australia-Solatoren fehl nach ihrer Festigung und ohne daß vorher eine anderweitige Abmachung getroffen oder auch nur eine bezügliche Ankündigung geschehen wäre, mit nur 7 Pf. angezeigt waren. Auf seine Beschwerde wurde ihm entgegnet, es sei dies der äußerste Preis, den man jetzt für den Artikel zahlen könne. Z. nahm die ihm vorerechneten 13 M. unter Vorbehalt seiner Rechte. Nach Unkenntnis der gelegischen Bestimmungen verzögerte er die längere Zeit zur Einbringung der Klage beim Gewerbegeiste (wie Dr. Dr. dachte, da sie in der Gew.-Verd. selber nicht festgestellt ist, vielleicht unbefugt sein), gedenkt aber nun die von ihm noch beanpruchten 52 M. am heutigen Tage des Eintritts in das Unternehmen eingulagern und hält deshalb den D. B. zum Nachdruck und Rostendruck. Die Versammlung hält das Recht des Z. für unzureichend und beweist ihm, vorbehaltlich der Zustimmung des Gewerbegeistes, den geforderten Rechtsdruck. — Dementsprechend ist in dieselbe Fabrik eingestiegenen Dreher Z. wurden dieselben Rappen für 7 Pf. angeboten. Da sämtliche Kollegen erklärten, bei diesem Preise könne Niemand bestehen, verneinte Z. die Annahme der Arbeit zu diesem Preise und wurde deshalb entlassen. Die Versammlung sieht darin eine Regelwidrigkeit und erlässt sich damit einer Meinung, daß der Ausfall für Z. einen Unterzugsantrag beim Gewerbeamt gerechtfertigt habe. So der Ausfall wurde u. Z. möglichst, daß der in diese Fabrik Mittel mit 7½ Pf. angenommen sei. — Auf Antrag des Kommissars gründigt die Versammlung die Mittel aus dem Bildungsfond zur Erfüllung des für Z. Rechtes für die Betriebswidrigkeit. — Die nächsten Entfernung und Fahrt werden, da sie bezügliche Antragen des Kommissars unbekannt sind geöffnet haben, gegen hohe Reise ausgeschlossen; dementsprechend sind keine Unterzugsanträge gestellt. Gegen erfolgte die Abrechnung, nach der Abrechnung der Mittel und der Fahrt werden, ebenso wie die Abrechnung eines anderen Kollegen bei der Fabrik Schomburg gemacht. — Es kann also die Zahlung dieser Mittel in einer Höhe von 52 M. angesetzt werden. — Derartiges kann der gesuchte Rechtsdruck nicht mehr erfüllen, da die Reise und das Mittel nicht gleichzeitig gemacht werden können, je eines davon kann nicht auf die andere Reise und entweder

seits die Einrichtungen sehr mangelhaft wären, gegenwärtig in 3 Wochen kaum gebrannt werden, was in 1 Woche gearbeitet würde. — Zum Schluß spricht Dr. Dollmann, welcher, von Kopenhagen nach Charlottenburg übergesiedelt, als Gast anwesend ist, seine Freude über den Gang der Verhandlungen im O. V. aus und mahnt, alle noch außen stehende Kollegen in den Gewerkverein hinzuzuladen, da nur so ein wirklicher Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse denkbar sei. Sein Anerbieten, in einer der nächsten Versammlungen Mittheilungen über die Verhältnisse in Kopenhagen und insbesondere in den dortigen Porzellansfabriken zu machen, wird mit Dank angenommen.

Mitgliederversammlung der örtl. Verwaltungsstelle der eingeschr. Gülsfasse. Ein Mitglied (Sommerer) wird dem Vorstande zur Aufnahme empfohlen. Drei Mitglieder sind in hohen Nester; Dr. Bey erklärt, der Vorstand sei durch das Gesetz gerichtet, auf Ausschluß zu erkennen, trotzdem die Betroffenen erklärt haben, von jetzt ab 2-Monatsbeiträge zu zahlen, der Vorstand müsse sich eben selber vor Schaden hüten. Um die drei Mitglieder nicht ihrer Rechte verlustig gehen zu lassen, werden verschiedene Auswege vorgeschlagen; endlich erklärt sich der Kassirer, nachdem 4 Mitglieder aus freien Stücken ihre Bürgschaft für die Restanten angeboten haben, auf Grund dieser Bürgschaft bereit, die Kassenverhältnisse jener Mitglieder in Ordnung zu bringen und sich mit ihnen dann privat auseinanderzusetzen. Die Versammlung stimmt dem anerkennend zu. — t.

S Althaldensleben. Protokollauszug der Ortsversammlung vom 25. Mai 1878. Die Versammlung wurde um 1/2 Uhr vom Vorsitzenden Hrn. W. Schulz eröffnet. Durch Verlesung der Mitgliedertafel wurde festgestellt, daß 41 Mitglieder anwesend waren, wonach in die Tagesordnung eingetreten wurde, welche also aufgestellt war: 1) Rassenbericht über die Verbands-Frauen-Kasse, 2) Mitträge und Beschwerden. Zum 1. Punkt berichtet Dr. Bolm's folgendermaßen: Einnahme: Einstand von 14 Mitgliedern 3,50 Mf., gezahlte Beiträge Januar, Februar, März, April 5,02 Mf., Ausgabe: Für ein Rassenbuch 20 Pf., Porto 5 Pf., dem Kassirer 17 Pf., an die Hauptfasse 8,10 Mf.*). Zum zweiten Punkt wurde darüber berathen, ob das Gewerkvereinsmitglied Gustav Zapfet**) im Gewerkverein bleiben solle oder nicht, es wurde aber einstimmig beschlossen, einen diesbezüglichen Antrag wegen Ausschluß an den Generalrat nicht zu stellen. Dem Schriftführer wurde wie seinem Vorgänger eine Entschädigung von 9 M für außerordentliche Belästigungen (für Antragen der Amtszeit) bewilligt. Hierauf wurde beim Ausschluß angefragt, ob schon eine Rücksprache mit den Prinzipalen in Hinsicht auf Gründung einer Fortbildungsschule stattgefunden habe, was vom Vorsitzenden dahin beantwortet wurde, daß infolge der Abwesenheit der Prinzipale, welche sich auf der Leipziger Messe befinden, die Angelegenheit etwas verzögert worden sei. Alsdann wurde das Protokoll verlesen und genehmigt. Schluß der Versammlung um 9½ Uhr. Dr. Richter, Schriftführer.

*) Wir haben diesen Bericht zwar diesmal abgedruckt, halten die Veröffentlichung in der Folge jedoch für unnötig, da die Kassirer in Bezug auf die Verwaltung dieser Kasse ebenso wie bei der Invalidenkasse, die wie diese Kasse eine Verbandskasse ist, nur dem Verbandskassirer gegenüber verantwortlich sind. Die Red.

**) Z. trat nach der Entlassung des früheren Personals bei Hubbe & Garke in Arbeit.

Rudolstadt. Protokollauszug der Ortsversammlung vom 19. Mai 1878. Tagesordnung: 1) Mittheilung, 2) Aufnahme neuer Mitglieder, 3) Einzahlung der Beiträge. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung Punkt 9 Uhr. Anwesend waren 20 Mitglieder. Das Protokoll von voriger Versammlung wurde verlesen und genehmigt und zur Tagesordnung geschritten. Zu Punkt 1 liegt eine Zuschrift vom Hauptkassirer vor, in welcher mitgetheilt wird, daß nach § 6 des Statuts strenger verfahren werden muß. Bei Punkt 2 werden aufgenommen: Wilhelm Grünberg, Maler zu Volkstadt und Hermann Kramer, Maler zu Schala. Nachdem Punkt 3, Einzahlung der Beiträge, beendet ist, erfolgt Schluß der Versammlung. Gustav Krall, Schriftführer.

* Sterbetafel.

Harge. Friedolin Meirose aus Harge, 33 Jahre alt, gestorben am 27. April an einer Stichwunde im Unterleib. Krank 6 Tage.

Heinrich Hilmann aus Harge, 29 Jahre alt, gestorben den 16. Mai an der galoppierenden Schwindsucht. Krank 6 Wochen.

Briefkasten der Redaktion

A. M. in K. Wir bedauern, ebensoviel wie Sie einen Unterschied zwischen den Wörtern Arbeitseinstellung und Strafe ausfindig machen zu können. Die Vermuthung, daß Dr. Sch. durch Nebeneinanderstellung der beiden Ausdrücke in anti-sephänischer Weise das deutsche Wort durch einen Fremdwort hat erklären wollen, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Moabit. Generalrathsklausur, am Sonntag, den 16. d. M., Vorm. 9½ Uhr pünktlich bei Reichert, Stromstr. 48. L.-O.: 1) Zuschriften 2) Stundungsgefaue, 3) Monatsbericht des Hauptkassirers, 4) Kommissionsbericht und Berathung des Rechtschuhreglements, 5) Aufnahme von Mitgliedern.

Bild Reichert, stellv. Vor. Georg Lenk, Hauptkassirer.

Moabit. Versammlung der Krankenkasse, eingeschriebene Gülsfasse, am Sonntag, den 16. d. M., Vormittag 11 Uhr, bei Reichert, Stromstraße 48. L.-O.: 1) Zuschriften, 2) Stundungsgefaue, 3) Monatsbericht, 4) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Bild Reichert, Julius Ven, Georg Lenk, Hauptkassirer.

Moabit. Versammlung am Montag, den 17. Juni, 1878, 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. L.-O.: Sonstige Angelegenheiten.

Verammlung der örtl. Verwaltungsstelle, eingeschriebene Gülsfasse am Montag, 17. d. M., Abends 9 Uhr, ebendortibst. L.-O.: Sonstige Angelegenheiten.

Bild Meier,stellv. Schriftführer.